

Protokoll Gemeindeversammlung



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Vorsitz	Schmitz Hanspeter
Protokoll	Tschannen Nadin
Stimmenzähler	Vorgeschlagen und gewählt sind: - Freudiger Markus - Amstad Lea
Einberufung	Publikation im Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 01. Mai 2025 und Nr. 22 vom 28. Mai 2025 Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Versammlung wird als rechtsgültig erklärt.
Stimmberechtigte	1'732
Anwesend	63 Stimmberechtigte = 3.63%
Sitzungsdauer	19:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Einberufung (Art. 9 Gemeindeverordnung und Art. 32 Organisationsreglement)

Gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und Art. 32 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Wiedlisbach vom 09. Dezember 2019 muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen werden (Anzeiger Oberaargau vom 01. und 28. Mai 2025). Die Aktenaufgabe ist vorschriftsgemäss vor der Versammlung erfolgt. Die Einladung wurde in alle Haushaltungen verteilt. Die Orientierungsschrift wurde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Stimmrecht (Art. 21 OgR)

Gemäss Art. 21 des OgR sind stimmberechtigt: Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 3 Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Wiedlisbach haben. Die Nichtstimmberechtigten werden aufgefordert, separat zu sitzen. Am Gemeinderatstisch haben Hofer Patrick, Gemeindeverwalter und Tschannen Nadin, Protokollführerin kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der übrigen Anwesenden wird nicht bestritten.

Medien (Art. 56 OgR)

Gemäss Art. 56 OgR kann die Versammlung Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

Fehler / Beschwerden (Art. 35 OgR)

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 35 OgR auf festgestellte Verfahrensfehler sofort hinzuweisen ist. Unterlässt eine stimmberechtigte Person einen solchen Hinweis, sind die Beschwerdemöglichkeiten eingeschränkt.

Die Versammlung ist hiermit eröffnet.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 1

0.110.79 Gemeindeversammlung

Traktandenliste

Referent: Schmitz Hanspeter

1. Jahresrechnung 2024, Genehmigung
2. Totalrevision Organisationsreglement, Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2026
3. Totalrevision Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2026
4. Totalrevision Personalreglement, Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2026
5. Wahl Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2026 bis 2029
6. Oberstufenverband Wiedlisbach, Teilrevision Organisationsreglement, Genehmigung
7. Informationen Gemeinderat
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende fragt an, ob eine Änderung der Reihenfolge verlangt wird.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Traktanden werden einstimmig genehmigt und in der rubrizierten Reihenfolge verhandelt. Gemäss Art. 38 Organisationsreglement ist das Eintreten somit obligatorisch.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 2
0.210.13 Jahresrechnung
Jahresrechnung 2024, Genehmigung
Referent: Maisch Rainer

Die Erfolgsrechnung zur Jahresrechnung schliesst per 31. Dezember 2024 wie folgt ab:

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	12'412'607.23
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	12'400'704.10
Aufwandüberschuss	CHF	11'903.13

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 11'903.13 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'186'700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt somit CHF 1'174'796.87.

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	10'611'648.63
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	10'382'436.25
Aufwandüberschuss	CHF	229'212.38

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 229'212.38 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'180'300.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt somit CHF 951'087.62.

Aufwand Wasserversorgung	CHF	433'236.68
Ertrag Wasserversorgung	CHF	424'349.81
Aufwandüberschuss	CHF	8'886.87

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Verlust von CHF 8'886.87 ab. Budgetiert wurde ein Gewinn von CHF 400.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 9'286.87. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 500'539.76 (Konto 29001.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 3'133'164.15 (Konto 29301.01).

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	1'203'778.13
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	1'417'160.36
Ertragsüberschuss	CHF	213'382.23

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Gewinn von CHF 213'382.23 ab. Budgetiert wurde ein Verlust von CHF 20'500.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 233'882.23. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 2'836'001.51 (Konto 29002.01). Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 2'394'757.72 (Konto 29302.01).

Aufwand Abfall	CHF	163'943.79
Ertrag Abfall	CHF	176'757.68
Ertragsüberschuss	CHF	12'813.89



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Gewinn von CHF 12'813.89 ab. Budgetiert wurde ein Gewinn von CHF 13'700.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt CHF 886.11. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfallentsorgung beträgt CHF 408'024.09 (Konto 29003.01).

In der Investitionsrechnung wurden Nettoinvestitionen von CHF 811'074.55 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 2'050'000.00 und fielen damit tiefer aus als angenommen. Grund dafür sind insbesondere Verzögerungen im Projekt Sanierung Werkleitungen Gerzmattstrasse und Randfluhweg.

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 20'860'650.07 (Vorjahr: CHF 21'152'414.82). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 7'878'591.97 (Vorjahr: CHF 8'432'581.12). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von CHF 553'989.15. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 12'982'058.10 (Vorjahr: CHF 12'719'833.70), was einer Zunahme von CHF 262'224.40 entspricht. Das Fremdkapital ist auf CHF 5'029'527.48 (Vorjahr: CHF 5'401'651.04) gesunken. Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 15'831'122.59 (Vorjahr: CHF 15'750'763.78) und hat sich damit um CHF 80'358.81 erhöht. Das massgebende Eigenkapital (SG 299) beläuft sich auf CHF 4'087'405.44 (Vorjahr: CHF 4'316'617.82). Die Abnahme beträgt CHF 229'212.38.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Organisationsreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan, die ROD Treuhand AG, beauftragt, die Einhaltung des Datenschutzes zu überwachen. Sie erstattet jährlich Bericht. Im Berichtsjahr 2024 sind keine Beanstandungen anzumerken.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Jahresrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss (Gesamthaushalt) von CHF 11'903.13 zu genehmigen.

Beschluss

Die Jahresrechnung 2024 wird mit einem Aufwandüberschuss (Gesamthaushalt) von CHF 11'903.13 einstimmig genehmigt.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 3

0.110.8 Organisationsreglement und Organisationsverordnung

Totalrevision Organisationsreglement, Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2026

Referent: Nussbaumer Patrick

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten ein neues Organisationsreglement zur Genehmigung. Das Reglement soll eine zweckmässige Organisation der Einwohnergemeinde Wiedlisbach herbeiführen und die Grundlage für eine zukunftsorientierte Aufgabenerfüllung bilden. Es sieht vor allem Änderungen in der Ressortorganisation, eine differenzierte Amtsdauer zwischen Gemeindepräsidium und den übrigen Behördenmitgliedern sowie eine Neuausrichtung der Kommissionen vor.

Ausgangslage

Aufgabenerfüllung

Im Verlaufe der Jahre haben sich im Aufgabenbereich der Gemeindebehörden Neuausrichtungen ergeben. Dies führt dazu, dass die bisherige Ressortorganisation des Gemeinderates nicht mehr in allen Teilen optimal ist. Die Ressortvorstehenden sind unterschiedlich belastet. Auch ist die Aufgabenwahrnehmung ungleich; Manche Behördenmitglieder agieren rein strategisch, andere erfüllen auch operative Aufgaben.

Rollenverständnisse

Aus unterschiedlichen Rolleninterpretationen können sich im Behörden- und Verwaltungsalltag unnötige Reibungsverluste ergeben. Interessenskonflikte, Rechtsunsicherheiten und eine ungenügende Verwaltungsökonomie können die Folgen sein. Der Gemeinderat will dem Risiko einer solchen Entwicklung begegnen.

Rahmenbedingungen

Es fällt nicht immer leicht, Behördensitze neu zu besetzen. Tatsächlich kommt es in der Gemeindelandschaft zunehmend vor, dass Gewählte auf eine Weiterführung ihres Behördenmandates verzichten müssen, weil sich Familie, Beruf und Politik nicht mehr vereinbaren lassen und der Beschäftigungsgrad am Arbeitsplatz nicht reduziert werden kann. Die Entschädigung der Behördenfunktion ist vielfach klein. Oft steht die Anerkennung der Behördenarbeit in einem Missverhältnis zur umfassenden politischen Verantwortung für die Erfüllung der immer komplexer werdenden Gemeindeaufgaben. Die Entschädigungsfrage ist nur ein Aspekt, wenn es darum geht, die Attraktivität der Behördenmandate zu beurteilen. Es empfiehlt sich, die Rahmenbedingungen als Ganzes zu prüfen.

Projektarbeit

Der Gemeinderat hat sich aus der geschilderten Situation heraus entschieden, im Rahmen eines Projekts die Behörden- und Verwaltungsorganisation zu optimieren. Diesem Projekt liegen die Ziele zugrunde, dass die Gemeinde über eine schlanke Behörden- und Verwaltungsorganisation moderner Ausrichtung verfügt, das Verwaltungsführungs-



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

modell geklärt ist, die Ressortaufgaben in geeigneter Art und Weise thematisch gebündelt, die Ressorts nach Möglichkeit gleichmässig belastet wie gleichermassen attraktiv sind und auch die Frage nach einem Organisationsmodell «5 statt 7» geklärt ist.

Zuständigkeiten

Die Genehmigung des Organisationsreglements ist der Gemeindeversammlung vorbehalten. Das ebenfalls in dieser Phase erarbeitete Reglement über Abstimmungen und Wahlen sowie das Personalreglement werden den Stimmberechtigten ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

Folgearbeiten

Die drei neuen Erlasse bilden die Basis für ein rollengerechtes und erfolgreiches Wirken der Behörden und der Verwaltungsorganisation. Dazu gehören auch die Ausführungsverordnungen zum Organisations- und Personalrecht, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

Im Rahmen der Erarbeitung von Funktionendiagrammen soll die Gelegenheit genutzt werden, strategisch bereits ausreichend definierte Aufgabenerfüllungen allenfalls auf eine andere Ebene zu delegieren (auf Kommissions- und/oder Verwaltungsebene). Dies kann einer Überlastung der Ressortvorstehenden vorbeugen.

Das neue Organisationsreglement

Grundlage

Die Neufassung des Organisationsreglements basiert zu einem grossen Teil auf dem bisherigen Erlass sowie auf dem kantonalen Musterreglement für Einwohnergemeinden. Da die Reglementsbestimmungen weitgehend selbsterklärend sind, wird hiernach im Vergleich zum bisherigen Organisationsreglement lediglich auf die auffallendsten Punkte eingegangen.

Gemeinderat

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht nach bisherigem Recht aus sieben Mitgliedern. In etlichen Gemeinden ist die Tendenz festzustellen, die Behördenorganisation zu verschlanken. Unter anderem, weil es je länger je schwieriger wird, Behördensitze zu besetzen. Zudem verspricht man sich Effizienzsteigerungen durch eine Verkleinerung der Behörden.

Diesem Trend zum Trotz spricht sich der Gemeinderat für die Beibehaltung der heutigen Mitgliederzahl aus. Dies nicht aus Gründen der eigenen «Sitzwahrung», sondern darum, weil so eine breitere Meinungsvielfalt in die Entscheidungsfindung einfließen kann und die anstehenden Aufgaben breiter verteilt werden können. Diesem Umstand misst er einen hohen Stellenwert bei, weil er die Kommissionen auf nurmehr drei «Strategiekommissionen» ausrichten möchte. Die Exekutive erachtet das heutige Modell nach wie vor als zweckdienlich und sie ist auch überzeugt davon, dass ein Siebner-Gremium einer effektiven und effizienten Ablauforganisation nicht hinderlich ist.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Wahlverfahren

Die Wahl des Gemeindepräsidiums und der übrigen Gemeinderatsmitglieder soll weiterhin nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) erfolgen. Das Verfahren soll sich an den Bestimmungen des neuen Reglements über Abstimmungen und Wahlen orientieren.

Ressorts

Die Ressortorganisation ist Sache des Gemeinderates. Sie ist Gegenstand einer Organisationsverordnung, wie sie im Nachgang zur Genehmigung des Organisationsreglements beschlossen wird. Im Verordnungsentwurf sind die folgenden Ressorts vorgesehen: Präsidiales; Finanzen und Wirtschaft; Bau und Planung; Infrastruktur und Altstadt; Bildung; Gesellschaft und Freizeit; Sicherheit.

Dieser Vorschlag erfolgt auf einer umfassenden Auslegeordnung der verschiedenen Gemeindeaufgaben, die thematisch gebündelt und dann in Ressorts abgebildet worden sind. Auf eine möglichst gleichmässige Belastung und ausgeglichene Attraktivität wurde besonderen Wert gelegt. Dies ist dem Projektteam nach Beurteilung des Gemeinderates gelungen, auch wenn die Belastung der Ressorts «Präsidiales» und «Bau und Planung» sicher höher ist als bei den übrigen Ressorts. Bei dem durch das Gemeindepräsidium von Amtes wegen zu übernehmenden Ressort «Präsidiales» liegt dies wohl in der Natur der Sache, währenddem beim Ressort «Bau und Planung» eine Aufsplittung der in sich «stimmigen» Ressortaufgaben als nicht zweckdienlich erachtet worden ist. Zudem ist die Anzahl der Ressorts von 8 auf 7 reduziert worden.

Bei den Ressorts «Finanzen und Wirtschaft» und «Infrastruktur und Altstadt» besteht die Auffassung, dass die Aufgaben auf Ressortebene – also ohne eine Fachkommission – erfüllt werden können. Gleiches gilt eigentlich für das Ressort «Sicherheit», welchem aber für spezifische, eigenständige Aufgabenerfüllungen die Feuerwehrkommission und der Abstimmungs- und Wahlausschuss zugeordnet worden ist. Es steht den Ressortvorstehenden frei, dem Gemeinderat in Einzelfällen oder in Projekten die Bildung einer Arbeitsgruppe, eines Projektteams oder die Einsetzung einer nichtständigen Kommission zu beantragen.

Kommissionen

Die Kommissionsorganisation ist auf die Ressortorganisation abzustimmen. Ständige Kommissionen sollen attraktive Antrags- und/oder Entscheidbefugnisse haben. Für einmalige, befristete und komplexe Aufgaben sollen entweder Arbeitsgruppen, Projektteams oder nichtständige Kommissionen auf Zeit eingesetzt werden. Nebst der Feuerwehrkommission (als Sitzgemeinde der Feuerwehr Jurasüdfuss), dem Gemeindeführungsorgan (in ausserordentlichen Lagen – also bei Notlagen oder Katastrophen – wirkend) sowie dem Abstimmungs- und Wahlausschuss schlägt der Gemeinderat vor, drei «Strategiekommissionen» einzusetzen – nämlich eine Bau- und Planungskommission, eine Bildungskommission und eine Gesellschafts- und Freizeitkommission.

Der Gemeinderat schätzt die enorme Arbeit aller Kommissionsmitglieder sehr, und es geht ihm keineswegs darum, engagierte Gemeindebürgerinnen und -bürger von einer politischen Mitarbeit fernzuhalten. Aber er kann und will sich nicht dem «Zeitgeist» verschliessen, dass es heute schwerfällt, überhaupt Personen für eine Behördentätigkeit zu



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

gewinnen. Im Wissen darum, dass sich heute Personen vor allem für ein kommunales Engagement auf Zeit begeistern lassen, will er seine in diese Richtung gehende Praxis in Zukunft noch intensivieren. Denn Tatsache ist, dass der Gemeinderat für relevante und/oder ressortübergreifende Geschäfte schon seit längerer Zeit erfolgreich Arbeitsgruppen oder Projektteams einsetzt, welche nach ihrer Aufgabenerfüllung wieder aufgelöst werden können.

Die vorgeschlagenen Kommissionen sind für den Gemeinderat nicht starr vorgegeben. Falls er im Laufe der Zeit zur Überzeugung gelangen sollte, dass sich die Kommissionsvorberatung gewisser Aufgaben aus politischer und/oder sachlicher Sicht empfehlen dürfte, so ist er offen gegenüber der Bildung weiterer antragsbefugter Kommissionen, dies würde über einen Anhang zur Organisationsverordnung erfolgen.

Im neuen Organisationsreglement ist vorgesehen, dass die Mitglieder der verbleibenden Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt werden, soweit die Mitgliedschaften nicht von Amtes wegen gegeben sind. Anders als heute wird die Bildungskommission (bisher Schulkommission) also nicht mehr an der Urne gewählt.

Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeitbeschränkung für Gemeinderatsmitglieder soll weiterhin bei drei Amtsdauern belassen werden. In Abweichung zu den heutigen Bestimmungen soll aber die Amtszeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident für Personen, die unmittelbar vorher dem Gemeinderat angehört haben, neu wie folgt geregelt werden:

<i>Amtszeit im Gemeinderat</i>	<i>Amtszeitbeschränkung als Präsidentin oder Präsident</i>
1 Amtsdauer	3 Amtsdauern
2 Amtsdauern	2 Amtsdauern
3 Amtsdauern	1 Amtsdauer

Dagegen kann nach Auffassung der Exekutive von einer Amtszeitbeschränkung bei den Kommissionen Abstand genommen werden. Dies, weil der Gemeinderat bei allen Kommissionen die Wahlinstanz sein soll und so situativ und auf angemessene Art und Weise handeln kann. Er kann also gegebenenfalls eine «Blutauffrischung» herbeiführen oder aber weiterhin auf bewährtes Know-how zurückgreifen, und zwar ohne die Hürde «Amtszeitbeschränkung». Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dieser liberale Ansatz zeitgerecht und der Sache dienlich ist.

Amtsdauern

Verzichten bei Ablauf der ordentlichen Amtsdauer sowohl das Präsidium als auch (einige) Gemeinderatsmitglieder auf eine neuerliche Kandidatur, so kommt es unweigerlich zu einem «Strömungsabriss». Ein solcher ist aber weder im Interesse der Bevölkerung noch der Verwaltung. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass eine gewisse Kontinuität das Führungsgremium stärkt und allen Beteiligten nur Vorteile bringt.

Aufgrund dieser Sichtweise empfiehlt der Gemeinderat, die Wahlen des Gemeindepräsidiums und der übrigen Gemeinderatsmitglieder in zeitlicher Hinsicht neu voneinander zu trennen, und zwar in einem Abstand von zwei zu zwei Jahren. Die Legislaturen des



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Präsidiums und der übrigen Gemeinderatsmitglieder werden sich somit künftig um 2 Jahre überlappen.

Ehrlicherweise muss gesagt werden, dass der vorgeschlagene Systemwechsel nicht ausschliesst, dass Rücktritte im Präsidium und im Rat gleichzeitig erfolgen, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit dafür wesentlich geringer als heute.

Falls der gemeinderätliche Vorschlag auf gute Resonanz stossen sollte, stehen die nächsten Wahlen vom Herbst 2025 unter dem Vorzeichen einer Übergangslösung. In diesem Fall würde nämlich das Gemeindepräsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, die übrigen Gemeinderatsmitglieder auf eine solche von vier Jahren.

Finanzen

Aus Sicht des Gemeinderates besteht keine Notwendigkeit, die heutigen Finanzkompetenzen zu erhöhen. Somit basiert das Organisationsreglement weiterhin auf folgenden «Summen»:

Gemeinderat abschliessend		Gemeinderat mit Referendumsvorbehalt		Gemeindeversammlung				Unterschriften Referendum
				Bei Referendumsbegehren		Ohne Referendumsbegehren		
Einmalig bis CHF	Wiederkehrend bis CHF	Einmalig bis CHF	Wiederkehrend bis CHF	Einmalig bis CHF	Wiederkehrend bis CHF	Einmalig über CHF	Wiederkehrend über CHF	
100'000	20'000	200'000	40'000	200'000	40'000	200'000	40'000	> 5 % der Stimmberechtigten

Organisationsverordnung

Ermächtigung

Um den Stimmberechtigten ein Gesamtbild zu vermitteln, wird an dieser Stelle auch auf die Organisationsverordnung eingegangen, auch wenn diese schlussendlich in der Beschlussfassungskompetenz des Gemeinderates liegt. Nach neuem Organisationsreglement erlässt der Gemeinderat eine Organisationsverordnung insbesondere über die Ressortorganisation des Gemeinderates, die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen, die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen, die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

Inhalt

Auffallendste Neuerungen in der Neufassung sind die Ressortorganisation des Gemeinderates und die engere Anbindung der «Bildungsadministration» an die Gesamtverwaltung.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

tung. Das in Wiedlisbach bereits heute praktizierte Verwaltungsführungsmodell «Geschäftsleiter/in» wird bestätigt, allerdings unter Übernahme der mittlerweile für dieses Modell weitherum Platz greifenden Funktionsbezeichnung (Geschäftsleiter/in anstelle Gemeindeverwalter/in). Zudem werden die Abteilungen konsequent als solche bezeichnet (also Verzicht auf die teilweise als Synonyme verwendeten Begrifflichkeiten wie Bau- oder Finanzverwaltung). Im Anhang I zur Organisationsverordnung wird das Zusammenspiel der Behörden- und Verwaltungsorganisation in Matrixform abgebildet.

Mitwirkungsverfahren

Das in Aussicht genommene Reglement und die dazugehörige Verordnung sind im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt und danach allen Interessierten Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben worden. Dieses Instrument zur Mitsprache ist auf grosse Resonanz gestossen, sind doch über 30 Eingaben eingetroffen. Die so erhaltenen Inputs stützen die vom Gemeinderat vorgegebene «Stossrichtung» grossmehrheitlich.

Kantonale Vorprüfung

Organisationsreglemente unterliegen einer obligatorischen Vorprüfung der Rechtmässigkeit durch den Kanton. Die Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern sind in die Projektarbeit eingeflossen. Der nun vorliegende Reglementsentwurf ist genehmigungsfähig.

Aufgrund eines Genehmigungsvorbehalts seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern musste der Gemeinderat allerdings die vom bisherigen Organisationsreglement übernommene Bestimmung streichen, wonach Finanzgeschäfte über CHF 1 Mio., denen die Gemeindeversammlung nicht mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmte, der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind. Eine solches Quorum ist gemäss übergeordneter Gesetzgebung nur in Parlamenten sowie bei Abgeordneten- und Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden zulässig (Art. 11 f. der kantonalen Gemeindeverordnung). Unschön dabei ist, dass das gleiche Amt seinerzeit diese Bestimmung fälschlicherweise genehmigte. Aber Tatsache ist auch, dass eine Genehmigungsverfügung rechtliche Mängel nicht heilt und die Genehmigungsbehörde Reglementsbestimmungen, die nicht hätten genehmigt werden dürfen oder die nachträglich zu gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch geraten, die Genehmigung entziehen kann (Art. 41 f. der kantonalen Gemeindeverordnung). Der Gemeinderat ist zur Auffassung gelangt, die Passage ersatzlos zu streichen. Für ihn sind weder ein fakultatives Referendum noch eine «Finanzhürde» für obligatorische Urnenabstimmungen Alternativen. Stattdessen soll die Gemeindeversammlung bewusst «gestärkt» werden. Dies hat gegenüber der Urnenabstimmung den Vorteil, dass die Stimmberechtigten an Gemeindeversammlungen die Geschäfte mit Anträgen verändern können. Diese Gestaltungsfreiheit ist bei Urnenabstimmungen nicht gegeben, können die Stimmberechtigten ihren Willen dort nur mit «Ja» oder «Nein» kundtun. Ebenso macht es aus Sicht des Gemeinderates wenig Sinn, auf Stufe Gemeindeversammlung ein fakultatives Referendum einzuführen, was einerseits den Terminplan um mehrere Monate verlängern kann und andererseits die Ablauforganisation nicht vereinfacht und gleichzeitig Mehrkosten auslöst. Zu guter Letzt sei noch erwähnt, dass die nun gestrichene Passage bisher noch nie zur Anwendung gelangte.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Diskussion

Reinmann Rolf erkundigt sich, ob die Kommissionen durch attraktive Antrags- und Entscheidungsbefugnisse auch finanzielle Kompetenzen zukommen. Nussbaumer Patrick informiert, im Rahmen vom Budget können die Kommissionen für vorgesehene Anschaffungen und Arbeiten frei verfügen. Sollten Investitionen oder Beträge über dem Budget notwendig sein, sind diese dem Gemeinderat zu beantragen. Dies entspricht auch der heutigen Regelung, daran ändert sich somit nichts.

Hutter Christian möchte wissen, ob Aufgaben gestrichen wurden, wenn die Ressorts reduziert werden. Nussbaumer Patrick teilt mit, dass keine Aufgaben wegfallen, diese wurden anders auf die neuen Ressorts verteilt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das neue Organisationsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zu genehmigen und per 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Die für die Durchführung der Wahlen im Herbst 2025 massgebenden Vorschriften im Organisationsreglement wirken vor und treten sofort mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Das neue Organisationsreglement hebt das Organisationsreglement vom 09. Dezember 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschluss

Das neue Organisationsreglement wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern mehrheitlich genehmigt und per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Die für die Durchführung der Wahlen im Herbst 2025 massgebenden Vorschriften im Organisationsreglement wirken vor und treten sofort mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Das neue Organisationsreglement hebt das Organisationsreglement vom 09. Dezember 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 4

0.110.14 Wahl- und Abstimmungsreglement

Totalrevision Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2026

Referent: Nussbaumer Patrick

Das bisherige Reglement stammt aus dem Jahr 2012 und basierte grossmehrheitlich auf dem damaligen Musterreglement. Analog verhält es sich auch mit dem neuen Reglement, allerdings lehnt es sich an das Musterreglement aus dem Jahre 2023 an.

Kurz und bündig

Auffallendste Neuerung ist, dass die Exekutive bei Rücktritten von Gemeinderatsmitgliedern im letzten Jahr ihrer Amtsdauer von der Anordnung einer Ersatzwahl Abstand nehmen kann. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass in diesem Fall die einzelnen Mitglieder temporär eine höhere Arbeitslast zu bewältigen hätten. Erachtet er dies aber als zumutbar, so macht in der Regel eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer weder politisch noch finanziell einen Sinn.

Mitwirkungsverfahren

Das in Aussicht genommene Reglement ist im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt und danach allen Interessierten Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben worden. Dieses Instrument zur Mitsprache ist auf grosse Resonanz gestossen, sind doch über 30 Eingaben eingetroffen. Die in einem Mitwirkungsbericht zusammengefassten und auf der gemeindeeigenen Website aufgeschalteten Eingaben nehmen zum Reglementsentwurf allerdings nur grundsätzlich Stellung.

Kantonale Vorprüfung

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen unterliegt einer obligatorischen Vorprüfung der Rechtmässigkeit durch den Kanton. Die Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern sind in die Projektarbeit eingeflossen. Der Reglementsentwurf ist genehmigungsfähig.

Diskussion

Hutter Christian erkundigt sich, wie Kosten durch eine Ersatzwahl entstehen. Nussbaumer Patrick erklärt, dass die Durchführung einer Wahl sehr aufwändig und mit Kosten verbunden ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zu genehmigen und per 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Die für die Durchführung der Wahlen im Herbst 2025 massgebenden Vorschriften im Organisationsreglement und im Reglement über Abstimmungen und Wahlen wirken vor und treten sofort mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 10. Dezember 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Beschluss

Das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern einstimmig genehmigt und per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Die für die Durchführung der Wahlen im Herbst 2025 massgebenden Vorschriften im Organisationsreglement und im Reglement über Abstimmungen und Wahlen wirken vor und treten sofort mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen hebt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 10. Dezember 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 5

0.110.18 Personalreglement und Personalverordnung

Totalrevision Personalreglement, Genehmigung und Inkraftsetzung per 01.01.2026

Referent: Nussbaumer Patrick

Der Gemeinderat hat die Gelegenheit wahrgenommen, nebst dem Organisations- auch das Personalrecht neu zu regeln. Die Grundsätze werden in einem Personalreglement und die Ausführungsdetails in einer Personalverordnung abgehandelt. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, für die Verabschiedung der Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.

Grundsätzliches

Das neue Personalreglement basiert einerseits auf dem kantonalen Musterreglement und übernimmt andererseits auch viele der bisherigen Bestimmungen. Es sieht das kantonale Recht als ergänzendes Recht vor; enthält das gemeindeeigene Reglement also keine spezifische Regelung, gilt sinngemäss das in der Kantonsverwaltung geltende Recht. Einen Anpassungsbedarf ortet der Gemeinderat allerdings bei den Entschädigungen der Behördenmitglieder.

Inhaltliches

Geltungsbereich und anwendbares Recht

Das Personalreglement ordnet sowohl die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Entschädigungen der Behördenmitglieder. Die Mitarbeitenden werden mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag angestellt und im Monatslohn besoldet. Mit obligationenrechtlichem Arbeitsvertrag und im Stundenlohn werden angestellt: Aushilfen, Personen mit befristeten Tätigkeiten oder unregelmässigen Arbeitspensen oder Ähnliches.

Lohnsystem

Was das Lohnsystem und die Gehaltsentwicklung anbelangt, werden im Personalreglement die Leitplanken vorgegeben. Die Umsetzungsdetails hat der Gemeinderat in einer Personalverordnung zu regeln, und dies wiederum gibt dem Rat die nötige Flexibilität, um auf neue Rahmenbedingungen nötigenfalls rasch reagieren zu können. Das Reglement schreibt vor, dass der Gemeinderat die Anforderungen und Belastungen zu berücksichtigen und überdies die Gehälter mit der Privatwirtschaft zu vergleichen hat.

Entschädigungen

Anerkennung der Behördenarbeit

Heute ist ein Behördenmandat oft nicht mehr mit Anerkennung, sondern vielmehr mit Bürde verbunden. Daher wird es immer schwieriger, Personen zu finden, welche bereit sind, sich für das Gemeinwohl zu engagieren. Ziel muss daher sein, die Behördenmandate attraktiver zu gestalten. Dabei ist die finanzielle Anerkennung nicht als einziges, jedoch als nicht zu vernachlässigendes Kriterium zu betrachten.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Systematik

Der Gemeinderat schlägt vor, die Systematik der (Pauschal-)Entschädigungen gegenüber heute wie folgt zu ändern: Einerseits werden die Jahrespauschalen reduziert, andererseits die Sitzungs- und Taggelder und so leistungsbezogene Abgeltung des für die Aufgabenerfüllung eingesetzten Zeitaufwandes erhöht.

Jahrespauschalen

Funktionsbezogene Entschädigung	Bisher CHF/Jahr	Neu CHF/Jahr
Gemeindepräsident/in	15'000	4'000
Gemeindevizepräsident/in	5'000	3'000
Übrige Gemeinderatsmitglieder	4'000	2'000

Mit der Funktionsentschädigung werden die nicht messbaren Leistungen auf Gemeinderats- und Ressortebene abgegolten (Führungs- und Personalverantwortung, Tätigkeiten im Fokus von Öffentlichkeit und Medien etc.); darin enthalten ist auch die Zurverfügungstellung der eigenen Büro- und Kommunikationsinfrastruktur.

Sitzungs- und Taggelder

Die für die Gemeinderatsmitglieder geltenden Ansätze werden im Anhang zum Personalreglement festgelegt, diejenigen für die übrigen Behördenmitglieder, die Funktionäre und die Delegierten sind Bestandteil des Entschädigungsbeschlusses. Aus Transparenzgründen werden an dieser Stelle die für alle Behördenmitglieder, die Funktionäre und die Delegierten geltenden Ansätze bekanntgemacht:

Für Beanspruchungen	Bisher CHF	Neu CHF
bis 1 Stunde	20	40
bis 2 Stunden	50	80
bis 3 Stunden	100	120
bis 4 Stunden	100	160
bis 5 Stunden	170	200
bis 6 Stunden	170	240
bis 7 Stunden	200	280
ab 8 Stunden (Taggeld)	200	320



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Konkretisierende Erläuterungen – am Beispiel «Gemeinderat»:

- Mit dem Modell «Sitzungs- und Taggelder» werden abgegolten: Erledigung der zugeordneten Ressortaufgaben; funktionsbedingte Abklärungen, Recherchen, Besprechungen und Amtshandlungen; Arbeiten im Nachgang zu behördlichen Beschlüssen; Teilnahme an Gemeindeversammlungen, Rats-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen sowie an Klausurtagungen, Delegiertenversammlungen oder Ähnlichem; Aus- und Weiterbildungsanlässe; Repräsentationsverpflichtungen (nurmehr «offizielle» Akte).
- Das in Vorbereitung von Versammlungen, Sitzungen, Besprechungen etc. stehende Aktenstudium ist in den Sitzungs- und Taggeldern inbegriffen.
- Die Rapportierung der ordentlichen Sitzungen und Tagungen ist Sache der Verwaltung; für die Erfassung der übrigen Beanspruchungen sind die Betroffenen selbst verantwortlich.
- Es wird davon ausgegangen, dass die zeitliche Auslastung für das Gemeindepräsidium pro Jahr bei rund 400 Arbeitsstunden und diejenige pro Gemeinderatsmitglied (ohne Einsitznahme in Kommissionen) bei durchschnittlich 250 Arbeitsstunden liegt (im Total 1'900 Jahres- oder 37 Wochenstunden).
- Werden Entschädigungen durch andere Organisationen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich Entschädigungen der Gemeinde beansprucht werden (Art. 15 Personalreglement – Kumulationsverbot).
- Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zugestanden, die Sitzungs- und Taggelder um maximal 50% zu erhöhen (Beispiel: Erhöhung «Sitzungsgeld für Beanspruchungen bis 1 Stunde» von CHF 40 auf höchstens CHF 60).

Zur Vervollständigung

- Die Sitzungs- und Verhandlungsleitung wird weiterhin mit einer Zulage von CHF 200 entschädigt und deckt die umfassende Vorbereitung von Sitzungen, Versammlungen oder Verhandlungen, das gegenüber einem Rats-, Kommissions- oder Arbeitsgruppenmitglied weitergehende Aktenstudium und die effiziente und effektive Sitzungsführung ab.
- Das Gemeindepersonal erhält eine finanzielle Abgeltung der Beanspruchung an Sitzungen, wenn eine Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit liegt. Alle während des Tages abgehaltenen Sitzungen werden über die Anrechnung als Arbeitszeit abgegolten.

Kostenvergleich

Bisher beliefen sich die Entschädigungen an den Gemeinderat auf rund CHF 90'000.00 pro Jahr. In der Summe ist das neue Entschädigungsmodell in etwa kostenneutral, stellt aber im Gegensatz zu heute das Leistungsprinzip – also den effektiven Arbeitseinsatz – und nicht die Pauschalentschädigung in den Vordergrund.

Erlasse auf Verordnungsstufe

Ermächtigung

Auch wenn die Beschlussfassung der Personalverordnung und des Entschädigungsbeschlusses dem Gemeinderat obliegt, wird an dieser Stelle darauf eingegangen, um den Stimmberechtigten ein Gesamtbild zu vermitteln.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Personalverordnung

Inhaltlich ist die bisherige Personalverordnung grossmehrheitlich übernommen worden, ebenso die grundsätzliche Übernahme des kantonalen Rechts. Einen dringlichen Anpassungsbedarf ortet der Gemeinderat vor allem bei der Einstufung der «Abteilungsleiter/innen». So hält die heute massgebliche Gehaltsklasse einem Quervergleich mit Gemeinden in vergleichbarer Grösse und auch in der Umgebung nicht stand. Dies erleichtert die Rekrutierung von Fachpersonal auf Kaderstufe nicht – sei dies vor dem Hintergrund des allgegenwärtigen Fachkräftemangels, sei dies im Wettbewerb mit anderen Gemeinden. Zudem gilt es, den bisherigen Abteilungsleitenden mit einem zeitgemässen Lohnmodell Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen, so dass Kündigungen aus monetären Anreizen unterbleiben. Die Neueinreihungen ziehen keine Gehaltsanpassungen nach sich, diese erfolgt nach dem bisher bekannten und auch zukünftig zu handhabenden Schema.

Entschädigungsbeschluss

Die Entschädigungen an die Gemeinderatsmitglieder sind auf Reglementsstufe festzulegen. Parallel dazu gibt es aber noch eine Vielzahl an anderen Entschädigungen an verschiedenste Anspruchsgruppen (diesbezüglich wird wo immer möglich auf den jährlich wiederkehrenden Regierungsratsbeschluss über die «Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal» verwiesen). Der Entschädigungsbeschluss gibt in transparenter Art und Weise über die verschiedensten Abgeltungen Auskunft und hält auch die dazugehörigen Rahmenbedingungen fest.

Mitwirkungsverfahren

Das in Aussicht genommene Reglement und die dazugehörigen Verordnungen sind im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt und danach allen Interessierten Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben worden. Dieses Instrument zur Mitsprache ist auf grosse Resonanz gestossen, sind doch über 30 Eingaben eingetroffen. Die in einem Mitwirkungsbericht zusammengefassten Eingaben sind auf der gemeindeeigenen Website aufgeschaltet. Die so erhaltenen Inputs stützen die vom Gemeinderat vorgegebene «Stossrichtung» grossmehrheitlich.

Kantonale Vorprüfung

Das neu ausgestaltete Personalrecht ist dem Kanton zur Prüfung der Rechtmässigkeit unterbreitet worden. Die Empfehlungen sind im Reglementsentwurf mitberücksichtigt.

Diskussion

Hutter Christian möchte wissen, was der tiefste und höchste Lohn bei der Einwohnergemeinde Wiedlisbach ist. Nussbaumer Patrick teilt mit, dass es verschiedene Gehaltsklassen und Gehaltsstufen gibt, alle Mitarbeitenden sind entsprechend ihrer Funktion eingestuft. Die Löhne liegen zwischen rund Fr. 4'000.00 bis rund Fr. 12'000.00. Dies betrifft jedoch die Mitarbeitenden und nicht die Behördenmitglieder.

Ringger Jonathan fragt, was passiert, wenn vorliegendes Personalreglement nicht angenommen wird. Nussbaumer Patrick erklärt, dass somit das bisherige Personalreglement gültig bleibt.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Hutter Christian fragt, wofür es eine Entschädigung für die Behördenmitglieder benötigt, wenn man dies gerne und freiwillig macht. Seiner Auffassung nach sollte diese Arbeit aus Überzeugung erfolgen. Nussbaumer Patrick erklärt, der Gemeinderat erhält eine funktionsbezogene Entschädigung und zusätzlich Sitzungsgeld. Die übrigen Behördenmitglieder erhalten das Sitzungsgeld. Da die funktionsbezogene Entschädigung massiv reduziert wird, wird das Sitzungsgeld entsprechend aus «Fairness» erhöht. Es geht nicht darum, dass jemand ein Amt übernimmt um damit Geld zu verdienen, sondern weil man es gerne macht. Hutter Christian ist der Auffassung, wenn man es gerne macht, muss man dafür nicht entschädigt werden. Nussbaumer Patrick informiert, es fallen keine Mehrkosten an, sondern es findet eine Umverteilung statt. Wer keine Entschädigung für seine Arbeit möchte, kann darauf verzichten.

Zurbuchen Luzius erachtet die Entschädigung von Fr. 80.00 bis 2 Stunden als zu hoch, wenn eine Sitzung beispielsweise nur 1 Stunde und 10 Minuten dauert. Nussbaumer Patrick teilt mit, die Zeitspanne war bereits heute so, nur war der Sprung noch viel grösser. Zurbuchen Luzius fragt, ob es möglich ist, minutengenau abzurechnen. Nussbaumer Patrick informiert, dass dies einem Stundenlohnsystem entsprechen würde und dies für Behördenmitglieder nicht möglich ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das neue Personalreglement unter Vorbehalt der Genehmigung des neuen Organisationsreglements zu genehmigen und per 01. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Das neue Personalreglement hebt das Personalreglement vom 11. Dezember 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschluss

Das neue Personalreglement wird unter Vorbehalt der Genehmigung des neuen Organisationsreglements mit einer Nein-Stimme genehmigt und per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Das neue Personalreglement hebt das Personalreglement vom 11. Dezember 2017 und weitere widersprechende Vorschriften auf.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 6

0.110.121 Wahl Rechnungsprüfungsorgan

Wahl Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2026 bis 2029

Referent: Maisch Rainer

Die Revision beziehungsweise Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde ist ein systematisches Nachprüfen, Analysieren und Beurteilen von Gegenständen, Sachverhalten oder abgeschlossenen Vorgängen. Das Rechnungsprüfungsorgan hat jedes Jahr die Gemeinderechnung vor der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zu prüfen. Geprüft werden die wirtschaftlichen Vorgänge und Tatbestände der gesamten Gemeinde sowie die Darstellung, Rechnungsablage und anderen finanziellen Ausweise.

Zudem übt die Revisionsstelle gleichzeitig die Aufsichtsstelle für den Datenschutz aus. Sie überwacht einerseits die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz in der Gemeindeverwaltung, berät die verantwortlichen Behörden der Gemeinde bei Fragen des Datenschutzes und überwacht die Datensicherung.

Gemäss Art. 4 lit. b des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Wiedlisbach beschliesst die Gemeindeversammlung die Ernennung des Rechnungsprüfungsorgans für die Dauer von vier Jahren.

Die Rechnungsprüfung muss von Revisoren durchgeführt werden, welche von der Verwaltung unabhängig zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind.

Von drei Anbieterinnen, welche diese Anforderungen erfüllen, wurden Offerten eingeholt. Sämtliche Anbieterinnen offerieren das jährliche Honorar mit einem Kostendach inkl. Spesen und Mehrwertsteuer. Aufgrund der Vorschriften des Kantons Bern sind die Aufgaben und Vorgänge für sämtliche Rechnungsprüfungsorgane gleich und damit sind die Angebote diesbezüglich inhaltlich identisch. Es sind folgende Offerten eingegangen:

ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl (bisher)	Fr. 8'000.00
BDO AG, Burgdorf	Fr. 8'250.00
Finances Publiques AG, Bowil	Fr. 10'000.00

Die ROD Treuhand AG verfügt über eine umfassende Referenzliste für Revisionsmandate in bernischen Gemeinden beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit ähnlicher Grösse. Als langjährige Revisionsstelle kennt die ROD Treuhand AG die Einwohnergemeinde Wiedlisbach mit ihren Dienstleistungen und Betrieben sehr gut. Nebst dem vorhandenen Fachwissen bietet die ROD Treuhand AG Gewähr, dass sie über Kenntnisse in Bezug auf Beratung und Orientierung über Vorschriftenänderungen verfügt. Die erbrachten Dienstleistungen gegenüber der Einwohnergemeinde Wiedlisbach haben in den letzten Jahren zu keinen negativen Bemerkungen Anlass gegeben. Die ROD Treuhand AG wird als kompetenter Partner sehr geschätzt.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen als Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2026 bis 2029 die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl zu wählen.

Diskussion

Ebener Philippe erkundigt sich, seit wann die ROD Treuhand AG für die Einwohnergemeinde Wiedlisbach das Rechnungsprüfungsorgan ist. Maisch Rainer teilt mit, dass diese seit ca. 12 Jahren das Amt inne hat.

Lüthi Katharina möchte wissen, ab welcher Summe ein Wechsel vom Rechnungsprüfungsorgan vollzogen werden muss. Maisch Rainer erklärt, dass nicht eine Summe massgebend ist, sondern der Entscheid der Gemeindeversammlung. Gemäss Organisationsreglement wählt die Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan alle vier Jahre.

Beschluss

Die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl wird einstimmig als Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2026 bis 2029 gewählt.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 7

2.130.2 Oberstufenverband Wiedlisbach

Oberstufenverband Wiedlisbach, Teilrevision Organisationsreglement, Genehmigung

Referent: Eggimann Patrick

Der Oberstufenverband Wiedlisbach ist ein Gemeindeverband mit einem eigenen Organisationsreglement. Im Rahmen einer periodischen Prüfung des Organisationsreglements hat der Verbandsrat Anpassungsbedarf festgestellt. Im Art. 2 werden die Aufgaben des Verbandes geregelt. Bisher war dort festgehalten, dass der Verband das Oberstufenzentrum nach Modell 3 (durchlässiges Modell) gemäss Art. 46/3 VSG führt.

Das Schulmodell soll neu nicht mehr im Organisationsreglement, sondern in der Organisationsverordnung geregelt werden. In diesem Fall würde die Zuständigkeit für die Bestimmung des Schulmodells neu in der Kompetenz des Verbandsrates liegen, da sie keinem anderen Organ zugeordnet ist. Der Verbandsrat hält das angewandte Schulmodell mittels Verordnung fest, dies hat eine Änderung der Organisationsverordnung zur Folge. Die Übertragung der Kompetenz an den Verbandsrat bedeutet mehr Flexibilität und einfachere sowie speditivere Prozesse. Bei einem Wechsel des Schulmodells stehen strategische Überlegungen wie zum Beispiel, wie soll die Schule geführt werden, im Vordergrund. Finanzielle Auswirkungen werden in jedem Fall durch den Verbandsrat berücksichtigt.

Vorgesehen ist, dass die Formulierung von Art. 2 wie folgt aussieht:

Art. 2, Abs. 1, Der Verband führt und organisiert ein Oberstufenzentrum nach ~~Modell 3 (durchlässiges Modell) gemäss Art. 46/3 VSG~~ Volksschulgesetz.

Der Wechsel des Schulmodells bzw. die Anpassung von Art. 2 kommt einer Zweckänderung des Verbandes gemäss Organisationsreglement des Oberstufenverbands Art. 9 Abs. 1 lit. a gleich. Gemäss Organisationsreglement des Oberstufenverbands Art. 10 Abs. 3 beschliessen die Verbandsgemeinden Anträge des Verbandsrats, der Beschluss muss in diesem Fall einstimmig ausfallen. Gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach Art. 4 lit. 4 beschliesst die Gemeindeversammlung bei Gemeindeverbänden Reglemente, welche den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Mit Schreiben vom 14. November 2024 beantragt der Verbandsrat den Verbandsgemeinden, der Zweckänderung des Oberstufenverbands Wiedlisbach und somit der Änderung von Art. 2 des Organisationsreglements des Oberstufenverbands Wiedlisbach zuzustimmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Teilrevision des Organisationsreglements des Oberstufenverbands Wiedlisbach zu genehmigen.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Diskussion

Rohn Andreas erkundigt sich, mit wie viel die Einwohnergemeinde Wiedlisbach am Oberstufenzentrum Wiedlisbach beteiligt ist. Eggimann Patrick teilt mit, dass die Einwohnergemeinde Wiedlisbach mit 40% beteiligt ist.

Freudiger Markus möchte wissen, was ein durchlässiges Modell bedeutet und ob der Verbandsrat nicht mehr danach unterrichten will. Ebener Philippe, Verbandsrat, erklärt, der Verbandsrat möchte die Schule nach Volksschulgesetz führen und nicht im Organisationsreglement verankert haben, nach welchem Modell unterrichtet wird. Das durchlässige Modell bedeutet, dass gemischte Klassen geführt werden. Es geht dem Verbandsrat um eine Richtigstellung des Organisationsreglements. Wenn sich beispielsweise die Schülerzahlen verändern und dadurch ein Modellwechsel angezeigt ist, müssen dem Wechsel zum jetzigen Zeitpunkt alle Verbandsgemeinden an einer Gemeindeversammlung zustimmen.

Hutter Christian erkundigt sich, wer im Verbandsrat ist und ob dieser durch vorliegende Änderung mehr Kompetenzen erhält. Ebener Philippe informiert, die Wahlvorschläge für den Verbandsrat erfolgen durch den Gemeinderat. Die Gemeinde Wiedlisbach hat 3 Sitze im Verbandsrat. Mit vorliegender Änderung erhält der Verbandsrat mehr Kompetenzen. Hess Thomas, Verbandsrat, ergänzt, dass die Schule durch die Änderung mehr Flexibilität erhält, dies wirkt auch auf die Lehrpersonen attraktiver und die Schule kann zukunftsorientiert geführt werden.

Steffen Rudolf hat Mühe mit der erwähnten Flexibilität. Er hat selber in zwei Modellen unterrichtet. Der Übergang von verschiedenen Modellen erachtete er als eine Katastrophe. Er ist klar der Auffassung, dass ein Modell festgelegt werden sollte und dieses für mehrere Jahre angewendet wird und nicht regelmässig ein Wechsel stattfindet. Ebener Philippe widerspricht diesem Votum nicht. Ein Modell soll für längere Zeit angewendet werden. Derzeit ist ein Modellwechsel jedoch nicht möglich, solange nicht alle Verbandsgemeinden diesem Wechsel an einer Gemeindeversammlung zustimmen. Der Verbandsrat beabsichtigt nicht, das Modell regelmässig zu ändern. Wenn der Bedarf gegeben ist, kann das Modell nach vier bis sechs Jahren geändert werden. Der Verbandsrat erachtet es als falsch, wenn das Modell im Organisationsreglement erwähnt wird und möchte dies daher nun ändern.

Hutter Christian erkundigt sich, ob die Lehrer pro Klasse das Modell wählen können. Ebener Philippe informiert, das Modell wird für die ganze Schule bestimmt und kann nicht pro Klasse definiert werden.

Beschluss

Die Teilrevision des Organisationsreglements des Oberstufenverbands Wiedlisbach wird mit einer Nein-Stimme genehmigt.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 8

0.110.79 Gemeindeversammlung

Informationen Gemeinderat

Sanierung und Erweiterung Primarschulhaus

Referent: Nussbaumer Patrick

Nussbaumer Patrick informiert über den aktuellen Stand betreffend Sanierung und Erweiterung des Primarschulhauses. Der Sanierungsbedarf des Primarschulhauses ist schon lange bekannt. So weist das Gebäude bauphysikalische Mängel (Fassade und Wärmedämmung Dach) auf, die Decken durchbiegen und weisen Schwingungen auf, das Gebäude ist nicht behindertengerecht und die Erdbebensicherheit ist nicht gewährleistet. Weiter herrscht Platzmangel, in den letzten Jahren wurden einige Klassen eröffnet und die Schülerzahlen sind zunehmend. Die Anforderungen an den Lehrplan 21 erfordern eine gewisse Raumaufteilung welche auch eine variable und bedürfnisgerechte Nutzung ermöglicht. Seit 2021 wurden das Vorprojekt und die Variantenstudie bearbeitet.

Um das Projekt kümmert sich derzeit ein Projektteam, welches vom Gemeinderat eingesetzt wurde. Das Projektteam erfuhr in den letzten Monaten mehrere Wechsel. Aktuell besteht das Projektteam aus folgenden Personen:

- Nussbaumer Patrick, Projektleiter
- Fiechter Gaby, Projektleiterin
- Freudiger Markus, Vertretung Schulkommission
- Fischer Ris Beatrice, Schulleiterin
- Hofer Patrick, Gemeindeverwalter
- Bodmer Reto, Bodmer Baumanagment GmbH

Der Neubau erfolgt im Sockelgeschoss in einem Massivbau und im Erd- und Obergeschoss in Holzbauelementen. Das Gebäude wird ein Flachdach erhalten, welches extensiv begrünt und mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird. Der Spiel- und Pausenplatz wird neu gestaltet und ein gedeckter Pausenplatzbereich wird erstellt. Die Grundrisspläne mit den Raumaufteilungen des Neubaus werden gezeigt.

Im Altbau wird das überlastete Balkentragwerk verstärkt, die Erdbebensicherheit wird hergestellt, die Fassadensanierung erfolgt aus bauphysikalischen Gründen, im Hauptdach wird eine Wärmedämmung erstellt, es wird neue Innenwände geben und die bestehenden Riegwände werden verstärkt, der Innenausbau, die Haustechnik und die Einrichtung werden erneuert und es erfolgt eine Schadstoffsanierung von Asbest. Die Grundrisspläne mit den Raumaufteilungen des Altbaus sowie verschiedene Visualisierungen werden gezeigt.

Die Kosten Stand Mai 2025 präsentieren sich wie folgt:

Allgemein (Umgebung, allgemeine Installationen)	Fr. 1'300'000.00
Altbau	Fr. 8'600'000.00
Neubau	Fr. 5'800'000.00
Total	Fr. 15'700'000.00



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Die präsentierten Unterlagen sind Stand Bauprojekt und in der Kostenschätzung sind 5% Reserve eingerechnet. An der Gemeindeversammlung vom 02.12.2024 wurde das Projekt ebenfalls präsentiert, damals noch mit einer Kostenschätzung von 16.9 Millionen Franken. Das Projekt präsentiert sich heutige günstiger, weil der Neubau um rund 7.5m gekürzt wurde.

Der Gemeinderat macht sich aktuell Gedanken zu den finanziellen Konsequenzen. Konkrete Zahlen wird der Gemeinderat anlässlich der Informationsveranstaltung vom 25.06.2025 und der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18.08.2025 präsentieren.

Der Terminplan zeigt sich aktuell wie folgt:

25.06.2025	Öffentliche Informationsveranstaltung
18.08.2025	Ausserordentliche Gemeindeversammlung
Oktober 2025 bis Februar 2026	Baubewilligungsprozess
Juli 2026 bis Juli 2028	Bauphase
Oktober 2028	Fertigstellung/Bezug

Es handelt sich hierbei um einen Zeitplan, bei welchem keine Zeitverzögerung miteinberechnet sind.

Diskussion

Lüthi Katharina möchte wissen, ob die Arbeiten ausgeschrieben werden. Nussbaumer Patrick teilt mit, die Arbeiten werden dem für die entsprechende Vergabesumme geltenden Verfahren ausgeschrieben. Weiter erkundigt sich Lüthi Katharina, ob eine Steuererhöhung notwendig sein wird. Nussbaumer Patrick teilt mit, der Gemeinderat macht sich derzeit Überlegungen zu den finanziellen Konsequenzen und wie diese getragen werden können. Mit einer Steuererhöhung ist zu rechnen, wann und in welcher Höhe diese erfolgen wird, ist noch nicht bekannt. Der Gemeinderat wird anlässlich der Informationsveranstaltung und der ausserordentlichen Gemeindeversammlung darüber informieren.

Reinmann Rolf erkundigt sich, ob verschiedene Varianten geprüft wurden und ob insbesondere geprüft wurde, den Altbau nicht zu sanieren. Er kann sich nicht vorstellen, dass die Gemeinde Wiedlisbach dieses Projekt finanzieren kann. Nussbaumer Patrick teilt mit, es wurden verschiedene Projekte geprüft, jedoch nicht, ob der Altbau nicht saniert wird, diese Variante stand nie zur Diskussion.

Stern Fritz ist der Auffassung, die Fassade vom Altbau befindet sich noch in einem guten Zustand. Nussbaumer Patrick teilt mit, dass die Fassade feucht ist und die Balken dadurch faulen.

Hutter Christian erkundigt sich, weshalb zusätzliches Volumen notwendig ist. Nussbaumer Patrick informiert, im Altbau hat es keinen Platz mehr für alle Schulräume und für die gewählte Unterrichtsform. Weiter möchte Hutter Christian wissen, ob es möglich wäre, den gesamten Neubau in Holz zu erstellen. Nussbaumer Patrick informiert, lediglich das Sockelgeschoss besteht aus Beton, da dieses erdberührt ist. Dies wird für diesen Standort als die bessere Variante erachtet. Zudem möchte Hutter Christian wissen, ob das Flachdach begehrbar ist und wenn ja, ob eine Absturzsicherung vorgesehen ist. Nussbaumer Patrick informiert, dass das Flachdach nicht begehrbar sein wird.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Stern Ruth erkundigt sich, weshalb die alte Turnhalle nicht für eine Schulraumerweiterung genutzt wird. Nussbaumer Patrick teilt mit, diese wurde im Baurecht an den Oberstufenverband Wiedlisbach abgetreten, welcher ebenfalls eine Schulraumerweiterung plant.

Stähelin Mike wünscht sich für die Informationsveranstaltung realitätsnähere Bilder. Er ist ein direkter Anwohner und kann sich anhand der präsentierten Visualisierungen den Neubau nicht vorstellen. Er möchte sehen, wie der Neubau in der Umgebung wirkt. Er befürchtet zudem ein Verkehrschaos in der Bielstrasse durch die Elterntaxis. Nussbaumer Patrick teilt mit, die Visualisierungen sind massstäblich korrekt in der Situation gesetzt und nahezu fotorealistisch. An der Verkehrssituation und auch an den Parkplätzen wird sich durch den Neubau nichts ändern. Die Visualisierungen sollen eine Übersicht vom Gesamtprojekt geben und sind schon sehr genau.

Adatte Rolf wünscht, dass anlässlich der Informationsveranstaltung darüber informiert wird, was bisher für dieses Projekt für Kosten angefallen sind, wie die Folgekosten aussehen und wie hoch die Kosten für die Ausstattung anfallen. Nussbaumer Patrick teilt mit, über die Kosten wird an der Informationsveranstaltung und an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung informiert. Die Kosten für die Ausstattung sind in der Kostenschätzung bereits miteinberechnet.

Hutter Christian erkundigt sich, ob ein grösseren Veloabstellplatz notwendig ist, wenn mehr Schüler erwartet werden. Nussbaumer Patrick teilt mit, der Veloabstellplatz wird nicht verändert und ist gross genug. Es gibt nicht zwingend mehr Kinder, sondern das aktuelle Raumangebot reicht nicht aus.



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Froburg

Traktandum 9

0.110.79 Gemeindeversammlung

Verschiedenes

Gyger Adrian bedankt sich beim Gemeinderat für die Umsetzung der Begegnungszone in der Bielstrasse. Seither hat er eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation wahrgenommen. Vereinzelt fahren leider immer noch einige Personen und teils auch Einheimische zu schnell.

Hutter Christian möchte wissen, ob bezüglich Ausbau der Autobahn in Richtung Wiedlisbach Lärmschutzwände installiert werden können. Der Vorsitzende teilt mit, der Planungsprozess ist seit längerer Zeit beendet und jetzt hat die Umsetzung gestartet. Solche Anliegen hätten während dem Planungsprozess eingebracht werden müssen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei seinen Ratskollegen für die gute Zusammenarbeit und insbesondere den Referenten der heutigen Gemeindeversammlung. Ebenfalls bedankt er sich bei der Verwaltung und Hueber Enzo. Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und wünscht allen eine schöne Sommerzeit.

Protokoll Gemeindeversammlung



2. ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Montag, 02.06.2025, Frobürg

Für das Protokoll
Einwohnergemeinde Wiedlisbach
Der Präsident Die Protokollführerin

Hanspeter Schmitz Nadin Tschannen